

Die Höhe der förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens muss so bemessen sein, dass sich eine Zuwendung in Höhe von mindestens 10.000 € ergibt.

Der Förderzeitraum beträgt in der Regel ein Jahr.

2. Umsetzung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten

a. Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement

Gefördert wird die im Rahmen des kommunalen Projektes zur Umsetzung des Klimaschutz- bzw. Teilkonzeptes neu einzustellende fachlich-inhaltliche Unterstützung („Klimaschutzmanager/Klimaschutzmanagerin“), soweit der Aufgabenumfang eine fachlich-inhaltliche Unterstützung rechtfertigt.

Voraussetzungen für die Förderung der fachlich-inhaltlichen Unterstützung sind ein Klimaschutzkonzept bzw. Teilkonzept, das nicht älter als drei Jahre ist, sowie ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums über die Umsetzung der Konzepte und den Aufbau eines Klimaschutz-Controllingsystems. Die fachlich-inhaltliche Unterstützung kann u. a. inhaltliche Zuarbeiten, fachliche Unterstützung, Informations-, Schulungs- und Vernetzungsaktivitäten sowie Beratung zur Inanspruchnahme von Förderprogrammen für die Umsetzung der Maßnahmen, aber auch eine Implementierung des EMAS-Systems umfassen. Ebenso ist die Teilnahme am Modellversuch „Flächenzertifikatehandel“ des Bundes förderfähig.

Zuwendungsfähig sind:

- Sach- und Personalausgaben von Fachpersonal, das im Rahmen des Projektes zusätzlich eingestellt wird („Klimaschutzmanager/Klimaschutzmanagerin“);
- Reise- sowie Teilnahmekosten zur Wahrnehmung von zusätzlichen Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten an bis zu fünf Tagen im Jahr im Aufgabenspektrum des Klimaschutzmanagements;
- Reisekosten für die Teilnahme an Veranstaltungen/Fachseminaren für Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager sowie kommunale klimaschutzbeauftragte Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter;
- Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit im Umfang von maximal 20.000 €;
- Sach- und Personalausgaben für Dienstleistungen, die die Tätigkeit der fachlich-inhaltlichen Unterstützung mit professioneller Prozessunterstützung flankieren.

Nach Bewilligung der Stelle für das Klimaschutzmanagement kann ein Zuschuss gemäß II.2.c. dieser Richtlinie beantragt werden.

Im Regelfall erfolgt die Förderung der fachlich-inhaltlichen Unterstützung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Förderfähige kommunale Projekte zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts müssen Aufgaben für mindestens eine halbe Personalstelle umfassen, im Falle von Teilkonzepten für Industrie- und Gewerbeparks für mindestens eine 30 %-Stelle. Der Förderzeitraum für die fachlich-inhaltliche Unterstützung der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten beträgt maximal drei Jahre und von Teilkonzepten maximal zwei Jahre, im Falle von Teilkonzepten für Industrie- und Gewerbeparks maximal vier Jahre. Die notwendigen Investitionen für die Umsetzung der Konzepte liegen in der Verantwortung des Antragstellers/ der Antragstellerin.